



# Versammlung der Einwohnergemeinde

Montag, 30. Mai 2011, 20.00 Uhr, Schulhaus Niederhünigen

---

**Vorsitzender: Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl**

**Anwesende Gemeinderäte: alle**

**Sekretärin: Elisabeth Neuenschwander**

**Anwesende Stimmberechtigte: 74 (15.26 %)**

---

Das revidierte Stimmregister weist auf den heutigen Tag

257 stimmberechtigte Frauen und  
228 stimmberechtigte Männer auf.  
485 in Gemeindeangelegenheiten Stimmberechtigte.  
===

---

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl begrüsst die Anwesenden und erklärt die Versammlung als eröffnet.

Speziell begrüsst er Herrn Vuille von der Berner-Zeitung und Herrn Kurt Kilchhofer, Ortsplaner.

Der Vorsitzende ruft in Erinnerung, dass gemäss Art. 9 der Gemeindeverordnung die Einladung zur Gemeindeversammlung mindestens 30 Tage vorher öffentlich bekanntzumachen ist. Somit ist die heutige Versammlung durch die Publikationen im Anzeiger Kollnongingen vom 28. April 2011, Nr. 17, und vom 26. Mai 2011, Nr. 21 veröffentlicht worden.

Die an der heutigen Versammlung zu beschliessenden Geschäfte sind wiederum ausführlich in der Hünigen-Post vorgestellt worden, welche integrierenden Bestandteil dieses Protokolls bildet.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl verweist auf die Rügepflicht. Nach Art. 49a des Gemeindegesetzes ist die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung sofort zu beanstanden. Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht hat zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen. Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nicht mehr Beschwerde führen. Ergänzend ist in der Wegleitung zum Gemeindegesetz festgehalten, wonach die nachträgliche Beschwerde nur ausnahmsweise noch möglich ist: Wenn nämlich die Situation so kompliziert oder unübersichtlich war, dass es im Augenblick nicht zumutbar war, den Mangel zu rügen. Diese Rügepflicht ist in Art. 29 des Organisationsreglementes umschrieben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäss Art. 19 des OgR Schweizerinnen und Schweizer, die seit drei Monaten in der Gemeinde wohnhaft sind und das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, stimmberechtigt sind. Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

An der heutigen Versammlung nehmen folgende nicht stimmberechtigte Personen teil:

- Herr Kurt Kilchhofer, Ortsplaner
- Herr Christof Vuille, Berner Zeitung

Der Vorsitzende fragt an, ob daneben alle Anwesenden stimmberechtigt sind.

Das Stimmrecht der Anwesenden wird nicht bestritten.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäss Art. 56 des OgR die Versammlung über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet. Der Gemeinderat wäre dankbar, wenn für das Verfassen des Protokolls Tonbandaufzeichnungen erfolgen könnten.

Weiter macht der Gemeindepräsident darauf aufmerksam, dass in Art. 56 des OgR ebenfalls umschrieben ist, wonach die Medien freien Zugang zur Versammlung haben und darüber berichten dürfen. Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen entscheidet auch die Versammlung.

Der Vorsitzende fragt an, ob gegen Bild- und Tonaufnahmen Einwände bestehen.

Es werden keine Einwände erhoben.

Aufgrund fehlender Vorschläge aus der Mitte der Versammlung schlägt der Vorsitzende folgende Personen als Stimmzähler vor, welche anschliessend von der Versammlung gewählt werden:

- Habegger Rolf
- Studer Hans
- Schmutz Franziska

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl ersucht die Stimmzähler, die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten der Gemeindeschreiberin mitzuteilen.

Der Gemeindepräsident gibt die Traktandenliste bekannt, welche wie folgt lautet:

1. Gemeinderechnung 2010:
  - Bewilligung eines Nachkredites für zusätzliche Abschreibungen
  - Genehmigung der Gemeinderechnung 2010
2. Revision der Ortsplanung – Beratung und Genehmigung der neuen baurechtlichen Grundordnung
3. Orientierungen
4. Verschiedenes

Gegen die erwähnte Reihenfolge werden keine Einwände erhoben.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass gemäss Art 32 die Versammlung ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft eintritt, d.h. die Eintretensfrage wird nicht mehr gestellt.

Weiter erinnert Gérard Krähenbühl daran, dass das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens 8 Wochen nach der Versammlung während 20 Tagen öffentlich aufzulegen ist. Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden. Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprachen und genehmigt das Protokoll. Das Protokoll ist öffentlich (Art. 63 OgR). Die Auflage des Protokolls der Gemeindeversammlung vom 29. November 2010 ist im Anzeiger Konolfingen vom 13. Januar 2011 publiziert worden. Die Auflage dauerte vom 14. Januar 2011 bis 2. Februar 2011. Einsprachen sind keine erfolgt. Der Gemeinderat hat das Protokoll am 20. Januar 2011 genehmigt. Der Gemeindepräsident macht darauf aufmerksam, dass das Gemeindeversammlungsprotokoll jeweils auch auf der Homepage [www.niederhuenigen.ch](http://www.niederhuenigen.ch) eingesehen werden kann.

## VERHANDLUNGEN

### Traktandum 1

#### **Gemeinderechnung 2010:**

- **Bewilligung eines Nachkredites für zusätzliche Abschreibungen**
- **Genehmigung der Gemeinderechnung 2010**

Finanzverwalterin Elisabeth Neuenschwander erläutert die Gemeinderechnung 2010 aufgrund der funktionalen Gliederung. Sie gibt insbesondere die innerhalb der einzelnen Funktionen eingetretenen Änderungen gegenüber dem Voranschlag bekannt und begründet diese. Dabei wird ausdrücklich auf die Erläuterungen in der Hünigen-Post und den darin integrierten Zusammenzug verwiesen.

Die Rechnung 2010 schliesst bei einem Ertrag von Fr. 2'049'469.10 und bei einem Aufwand von Fr. 1'999'469.10 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00 ab:

#### *Ergebnis vor Abschreibungen*

Aufwand	Fr.	1'798'962.80
Ertrag	Fr.	<u>2'049'469.10</u>
<b>Ertragsüberschuss brutto</b>	<b>Fr.</b>	<b>250'506.30</b>

#### *Ergebnis nach Abschreibungen*

Ertragsüberschuss brutto	<b>Fr.</b>	<b>250'506.30</b>
Harmonisierte Abschreibungen Verwaltungsvermögen	Fr.	48'747.15
Übrige Abschreibungen (Antrag an Gemeindeversammlung)	Fr.	151'715.20
Abschreibungen Finanzvermögen	Fr.	<u>43.95</u>
<b>Ertragsüberschuss</b>	<b>Fr.</b>	<b>50'000.00</b>

#### *Vergleich Rechnung / Voranschlag*

Ertragsüberschuss Laufende Rechnung	Fr.	50'000.00
Aufwandüberschuss gemäss Voranschlag	Fr.	<u>65'800.00</u>
<b>Besserstellung gegenüber dem Voranschlag</b>	<b>Fr.</b>	<b>115'800.00</b>

Der Voranschlag hatte mit einem Aufwandüberschuss von Fr. 65'800.00 gerechnet, dies bei einem Ertrag von Fr. 1'933'000.00 und einem Aufwand von Fr. 1'998'800.00.

Positiv ins Gewicht fiel, dass der Aufwand im Vergleich zum Budget in fast allen Bereichen tiefer gehalten werden konnte. Zu erwähnen sind insbesondere die Funktionen „Allgemeine Verwaltung“ (- Fr. 30'000.00); „Bildung“ (- Fr. 14'500.00); „Soziale Wohlfahrt“ (- 43'000.00).

Der Steuerertrag fiel insbesondere bei den Einkommenssteuern natürliche Personen höher als veranschlagt aus (Fr. 1'006'251.45 anstelle der budgetierten Fr. 840'000.00).

Der Ertrag aus dem Finanzausgleich fiel mit Fr. 293'000.00 um ca. Fr. 37'000.00 tiefer als veranschlagt aus, aber um Fr. 31'000.00 höher als 2009.

Der Abschreibungsbedarf auf dem Verwaltungsvermögen fiel um rund Fr. 41'000.00 tiefer aus – einerseits bedingt durch die geringe Investitionstätigkeit 2010 und andererseits durch die auf der Rechnung 2009 getätigten zusätzlichen Abschreibungen, welche die Rechnung 2010 entsprechend entlastet haben.

Mit dem beantragten Nachkredit von Fr. 151'715.20 für zusätzliche Abschreibungen 2010 wird auch die Rechnung 2011 im Bereich der Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen um rund Fr. 15'000.00 entlastet werden.

Bezüglich Investitions- und Bestandesrechnung verweist die Finanzverwalterin auf die Erläuterungen in der Hünigen-Post. Zudem erwähnt sie, dass sich die mittel- und langfristigen Schulden noch auf Fr. 670'000.00 belaufen. Eine Neuverschuldung geschah auch 2010 nicht, vor zehn Jahren lagen die Schulden noch bei rund Fr. 2'000'000.00.

Der Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00 soll ins Eigenkapital überführt werden. Dieses weist neu einen Bestand von Fr. 770'288.73 auf.

Die in der Kompetenz des Gemeinderates liegenden Nachkredite oder die gebundenen Nachkredite belaufen sich auf Fr. 91'334.50 und werden von der Finanzverwalterin kurz erläutert.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl nimmt als RC Finanzwesen kurz zu den höheren Steuereinnahmen Stellung und weist darauf hin, dass die Auswirkungen der Wirtschaftskrise allgemein überschätzt worden sind. Zudem konnten die Ausgaben im Griff gehalten werden. Die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichsgesetzes 2012 (FILAG 2012) sind heute noch nicht abschätzbar. Änderungen sind vorgesehen im Schulbereich oder Sozialbereich, welche sich auswirken werden. Weiter präsentiert der Ressortchef die zusätzlichen Abschreibungen im Detail, für welche der Gemeindeversammlung ein entsprechender Antrag unterbreitet wird.

Anschliessend präsentiert Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl den Bestätigungsbericht sowie den Datenschutzbericht Rechnungsprüfungsorganes Fankhauser & Partner.

Im Bestätigungsbericht über die Prüfung der Rechnung 2010 wird u.a. bestätigt:

1. Buchführung und Jahresrechnung entsprechen den gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften.
2. Die unangemeldete Zwischenrevision wurde am 28. Oktober 2010 durchgeführt.
3. Die Schlussbesprechung mit einer Vertretung des Gemeinderates wurde am 26. Mai 2011 durchgeführt.
4. Die obligatorischen Prüfungshandlungen gemäss Anhang für die Rechnungsprüfung zum Handbuch Gemeindefinanzen wurden vollständig durchgeführt.
5. Für die Prüfung sind die amtlichen Revisionsformulare verwendet worden.

Das Rechnungsprüfungsorgan beantragt, die vorliegende Jahresrechnung mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00 zu genehmigen.

Im Datenschutzbericht 2010 wird u.a. festgehalten, wonach davon ausgegangen werden kann, dass die Datenschutzbestimmungen im Rahmen der geltenden Gesetzesvorschriften eingehalten werden. Nach Erachten des Rechnungsprüfungsorgans sind verhältnismässige Massnahmen getroffen worden, damit keine Personen durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln der Behörden und der Verwaltung zu Schaden kommen und die Datensicherheit gewährleistet ist.

Gestützt auf Art. 33 des Organisationsreglementes eröffnet Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl die Diskussion.

Herr Fritz Mäusli interessiert es zu wissen, was die Funktion 3 – Kultur und Freizeit - umfasst und unter welchem Konto die Lebensmittelkontrolle verbucht ist.

Finanzverwalterin Elisabeth Neuenschwander informiert, dass unter der Funktion 3 - Kultur und Freizeit – u.a. der Gemeindebeitrag an die Schlössli-Schützen oder die Auslagen für die sog. Altteufahrt verbucht werden. Die Lebensmittelkontrolle obliegt heute dem Kanton und es sind keine Aufwendungen mehr in der Gemeindefinanzrechnung enthalten.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Somit kann die Beratung gemäss Art. 35 des OqR geschlossen werden.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl verliest nochmals den Antrag des Gemeinderates, welcher wie folgt lautet.

### **Antrag des Gemeinderates**

- **Genehmigung eines Nachkredites zur Vornahme zusätzlicher Abschreibungen in der Höhe von Fr. 151'715.20.**
- **Genehmigung der Jahresrechnung 2010 mit einem Ertragsüberschuss von Fr. 50'000.00.**
- **Zuweisung des Ertragsüberschusses von Fr. 50'000.00 in das Eigenkapital.**
- **Kenntnisnahme der durch den Gemeinderat bewilligten Nachkredite in der Höhe von total Fr. 91'334.50 (gebundene Nachkredite und in der Kompetenz des Gemeinderates liegend).**

Gestützt auf Art. 38 des Organisationsreglementes stellt Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl die Frage „Wollt Ihr diese Vorlage annehmen“?

Zuhanden der anwesenden Versammlungsteilnehmer und des Protokolls kann der Gemeindepräsident die einstimmige Genehmigung der Gemeinderechnung 2010 feststellen.

## **Traktandum 2**

### ***Revision der Ortsplanung – Beratung und Genehmigung der neuen baurechtlichen Grundordnung***

Referenten: Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl, RC Planung / Ortsplaner Kurt Kilchhofer

Die Erläuterungen der beiden Referenten erfolgen mittels Folien und enthalten zusammengefasst folgende Bereiche:

- Die Planungsziele des Gemeinderates sind dem Stimmbürger bereits an früheren Versammlungen sowie an einer Mitwirkungsveranstaltung vorgestellt worden und bildeten auch die Grundsätze zur Ortsentwicklung: moderates Wachstum mit Priorität im Dorf; Stärken des traditionellen Dorfes; „Familiengemeinde stärken; innere Verdichtung; füllen von Baulücken, Gemeindeeigene Parzelle einzonen; wertvolle Siedlungsränder schonen; bestehende Landschaftsschutzgebiete aufrechterhalten, Dorfbach als Besonderheit aufwerten; wertvolle Kulturflächen für Landwirtschaft erhalten; Einbezug der Bevölkerung in den Planungsprozess.
- Eine Statistik der Wohnungsbelegungen 1980 bis 2000 zeigt, dass 1980 eine Wohnung durch 3.3 Einwohner belegt worden ist, 1990 und 2000 waren dies noch 2.76 Personen. Die Prognosen des Kantons gehen davon aus, dass diese Zahl weiter zurückgehen wird. Dies wiederum hat zur Folge, dass rund 2/3 des zu schaffenden neuen Wohnraumes allein dafür gebraucht würde, die heutige Einwohnerzahl halten zu können.
- Konzept Ortsentwicklung: Aufgrund des Konzeptes Ortsentwicklung (Dorf Niederrhünen stärken / bestehende Siedlungsstruktur erhalten; Verdichtung nach Innen / Baulücken im Dorf schliessen; Einzonen der gemeindeeigenen Parzelle Geissrütli; wertvolle Kulturlandschaftsflächen schonen; lokales Gewerbe fördern) sind Entwicklungsvarianten „Wohnen“ erarbeitet worden.

- Gestützt auf die Planungsziele und das Ortsentwicklungskonzept sind mit Grundeigentümern Gespräche über allfällige Einzonungen geführt worden. Sieben mögliche Standorte sind zur Diskussion gestanden. Dabei galt seitens des Gemeinderates der Grundsatz, dass nur mit Zustimmung der Grundeigentümer Bauland ausgeschieden wird. Die heute zur Diskussion stehenden Einzonungen sind mit den betroffenen Grundeigentümern vertraglich geregelt worden.
- Im Zonenplan 1 (Baugebiet 1) sind die verschiedenen Ergänzungen und die neuen Baugebiete enthalten. Diese sind in der Hünigen-Post vorgestellt worden. Sie werden durch Ortsplaner Kilchhofer nochmals erläutert und betreffen 14 Punkte:
  1. Parzelle Nr. 298 / Kern: Im Rahmen der Ortsplanungsrevision wird die im Jahre 2004 geschaffene Wohnzone W2 M aufgehoben und wieder der Wohnzone W2 zugeführt. Die bestehenden Bauten mit Mansardendächern haben Besitzstandgarantie.
  2. Parzelle Nr. 407 / Gerber: Einzonung einer Bauparzelle an der Hünigenstrasse im Anschluss an die bestehende Bauzone in eine Zone W2 (Teileinzonung).
  3. Parzelle Nr. 526 / Iseli: Diese Neueinzonung erfolgte auf Antrag des Grundeigentümers und wurde bereits in einem vorgezogenen Planungsverfahren durch die Gemeindeversammlung vom 7. Dezember 2009 beschlossen. Das Gebiet wird entsprechend der umliegenden Bauzonenart der Kernzone zugewiesen.
  4. Parzelle Nr. 166 / Ernst Graf: Ein Teilstück von Parzelle Nr. 166 wird ausgezont (bisher Kernzone, neu Landwirtschaftszone). Diese Massnahme entspricht dem Wunsch des Grundeigentümers.
  5. Parzelle Nr. 257 / Gerber: Teileinzonung von Parzelle Nr. 257 in eine Wohnzone W1 (zwischen Gemeindehaus und Kohlerhubel).
  6. Parzelle Nr. 257 / Gerber: Teileinzonung von Parzelle Nr. 257 in eine Kernzone: Diese umfasst die bestehenden landwirtschaftlichen Hofgebäude mit integrierter Fernwärmeheizung. Durch die Einzonung dieses Bauernhauses mit seinem Umschwung in die Kernzone wird die bestehende nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit (Lohnunternehmen) zonenkonform und zusätzlich werden die Voraussetzungen für die Realisierung eines Mehrfamilienhauses zwischen Gemeindehaus und der bestehenden Hofliegenschaft geschaffen.
  7. Parzelle Nr. 257 / Gerber: Neueinzonung in Grünzone: Die Restfläche von Parzelle Nr. 257 wird der Grünzone zugewiesen. Damit wird ein Freihaltepuffer zwischen dem bestehenden Bauernhaus und den angrenzenden Wohnliegenschaften geschaffen bzw. erhalten.
  8. Parzelle Nr. 433 / Kohler: Diese Parzelle mit dem bestehenden Gebäude erfährt eine Erweiterung von ca. 190 m<sup>2</sup>. Die Grösse der zusätzlichen Einzonung wird so gewählt, dass für einen allfälligen Ersatz des bestehenden Wohngebäudes der Standort geringfügig in Richtung Südosten verschoben werden kann. Die Einzonung erfolgt auf Antrag des Grundeigentümers.
  9. Parzelle Nr. 443: Das bestehende Einfamilienhaus (Hiltbrunner) wird von der Landwirtschafts- in die Wohnzone 2 umgezont.
  10. Das Teilstück der Parzelle Nr. 282, welches an die Dorfstrasse grenzt, wird in eine Spezialzone für Holzlager zur Realisierung einer Holzlagerhalle für die bestehende Fernwärmanlage umgezont. Die restliche Teilfläche wird ausgezont.
  11. Das Teilstück der Parzelle Nr. 282 (Gerber, Dorf, zwischen Hornusserhaus und Einfamilienhaus Hiltbrunner) liegt heute in der Zone für öffentliche Nutzung und war ursprünglich als Reserve für eine Mehrzweckhalle vorgesehen. Eine Neubeurteilung hat ergeben, dass längerfristig kein Bedarf für eine Mehrzweckhalle besteht und das Grundstück deshalb um- bzw. ausgezont werden kann.
  12. Das Vereinshaus der Hornusser, welches sich im südlichen Abschnitt der Parzelle Nr. 282 befindet, wird in eine Zone für Freizeit und Sport umgezont, da der Zonenzweck nicht explizit der öffentlichen Nutzung entspricht.
  13. Parzellen Nr. 73 (Gemeinde) und ein Teilstück von Parzelle Nr. 54 (Stucki) befinden sich heute in der Kernzone. Hier erfolgt mit Zustimmung der Grundeigentümer eine Umzonung in die Grünzone.
  14. Parzelle Nr. 517 (Gemeinde): Ein Teilstück dieser gemeindeeigenen Parzelle wird zur Erweiterung der Überbauungsordnung (UeO) „Geissrütli“ neu eingezont (ca. 3'500 m<sup>2</sup>, davon ca. 2'500 m<sup>2</sup> bebaubar). Diese Ergänzung

der UeO enthält zwei Baufelder, einen speziellen Freihaltebereich sowie einen gestalteten definitiven Siedlungsrand. Mit dem Freihaltebereich und dem Siedlungsrand wird der offene Sichtbezug gemäss Auflage im Vorprüfungsbericht des AGR gegen Süden (Drumlinlandschaft) sichergestellt und ein qualitativ wertvoller Übergang zur Landschaft gewährleistet.

Zur Ergänzung der UeO wurden die Überbauungsvorschriften angepasst. Für die neuen Baufelder wurden die Gebäudelänge (maximal vorhandenes Baufeld) und die Gebäudehöhe (Baufeld U 7.00 m; Baufeld V 5.50 m) festgehalten. Weiter ist der definitive Siedlungsrand fließend dem heutigen Terrain folgend mit abschnittweiser Bepflanzung zu gestalten. Im speziellen Freihaltebereich sind Bauten und hochgewachsene Bepflanzungen, welche die Sichtbezüge einschränken, untersagt. Zufahrten zur Garagierung sind untersagt. Der heutige Terrainverlauf ist möglichst beizubehalten.

- Die heutigen Baulandreserven betragen 578 m<sup>2</sup>, die Baulandreserven Neueinzonungen sind mit 8'847 m<sup>2</sup> ermittelt worden. Somit umfasst Zonenplan 1 - Baugebiet, eine Reservefläche von 9'425 m<sup>2</sup>. Das vom Kanton vorgegebene Kontingent gemäss Richtplan beträgt 1.0 ha. In seiner Strategie bezweckt der Kanton für ländliche Gemeinden ein sehr beschränktes Wachstum. Die nun vorhandene Fläche würde in den nächsten 10 bis 15 Jahren Platz für 10 bis 15 Bauparzellen schaffen – was im Durchschnitt pro Jahr einer Einheit entsprechen würde.
- Ebenfalls im Zonenplan 1 ist der Perimeter des Ortsbilderhaltungsgebietes ausgedehnt, aufgeführt sind auch die erhaltens- und schützenswerten Gebäude nach kantonalem Bauinventar.
- Zonenplan 2 – Landschaft – zeigt die Bauzonen, das Landschaftsschongebiet, die Waldungen, Einzelbäume und Hecken, offene und eingedolte Gewässer, die historischen Verkehrswege und archäologisches Schutzgebiet gemäss kantonalem Inventar.
- Zonenplan 3 – Naturgefahren: Die bestehende Gefahrenkarte der Gemeinde Niederhünigen ist in den Zonenplan 3 übertragen worden. Gefahrengebiete sind im Zonenplan zu bezeichnen. Die Gefahrenkarte bezieht sich auf das Baugebiet und Umgebung. Aufgrund der Gefahrenkarte müssen keine Auszonungen vorgenommen werden. Die neuen Baugebiete sind nicht betroffen. Die Naturgefahren sind in verschiedenen Stufen (erheblich, mittel, gering, Restgefährdung) dargestellt.
- Baureglement: Grundlage bildet das Musterbaureglement des Kantons Bern. Ziel war die Schaffung eines schlanken Baureglementes – gestützt auf die Systematik des Musterbaureglementes. Es ist darauf verzichtet worden, übergeordnetes Recht zu wiederholen.
- Die wichtigsten Änderungen sind ebenfalls in der „Hünigen-Post“ erläutert worden und umfassen folgende Punkte:
  - Es werden neue Bestimmungen zu den neu geschaffenen Zonen (Zone für Sport und Freizeit, Grünzone und Spezialzone für Holzlager) aufgenommen.
  - Die Zone W2M wird gestrichen.
  - Die Artikel zu den Campingplätzen, Ablagerungs- und Entnahmestellen werden ersatzlos gestrichen.
  - Der Mehrlängen- und Mehrbreitenzuschlag wird aufgehoben.
  - Die bestehenden Baugestaltungsvorschriften werden wesentlich gekürzt und vereinfacht.
  - Zur Qualitätssicherung von Bauprojekten kann die Gemeinde eine unabhängige Fachgruppe einsetzen.
  - Das Baureglement weist neu einen Energieartikel auf.
  - Bestimmungen zu Fuss- und Wanderwegen werden neu gemäss Empfehlung des AGR im Baureglement aufgeführt.
  - Im Baureglement ist ein Artikel über das Bauen in Gefahrengebieten aufgenommen worden.
  - Bestimmungen zur Abschöpfung der Planungsmehrwerte sind aufgeführt.
  - Mit Inkrafttreten der baurechtlichen Grundordnung werden die Ortsplanungsgrundlagen aus dem Jahre 1986 aufgehoben, ebenfalls die Überbauungsordnung Hünigenstrasse aus dem Jahre 1996 sowie der Überbauungsplan Niederhünigen-Holz vom 31. Januar 1975.

- Seitens von Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl erfolgen Informationen zu den abgeschlossenen Infrastrukturverträgen, Erschliessungskosten, öffentliches Mitwirkungsverfahren, Vorprüfung durch Kanton, öffentliche Auflage, Einsprachen, Antrag Gemeinderat:
  - Infrastrukturverträge: Diese konnten mit jenen Grundeigentümern abgeschlossen werden, welche von Einzonungen betroffen sind. Festgelegt wurde eine Mehrwertabschöpfung von 30 %, Abzug von 300 m<sup>2</sup> bei Selbstnutzung. Die Abschöpfung (ohne Geissrütli) sollte einen Betrag von Fr. 280'000.00 ergeben und ist für Infrastruktur und weitere allgemeine öffentliche Zwecke zu verwenden.
  - Die Erschliessungskosten (Folgekosten) stellen reine Schätzungen dar und basieren nicht auf Projekten. Sie betreffen die Bereiche Abwasser und Wasser für Parzelle Nr. 257 (Gerber). Für das Abwasser wird mit Kosten von ca. Fr. 120'000.00 gerechnet, für das Frischwasser mit ca. Fr. 70'000.00. Diese Kosten sollten mit den Anschlussgebühren gedeckt werden können. Die Finanzierung der Erschliessungsstrasse für Parzelle 257 hat gemäss Infrastrukturvertrag durch den Grundeigentümer zu erfolgen. Für die Teileinzonung von Parzelle Nr. 517 in der Geissrütli wird mit folgenden – geschätzten Kosten – gerechnet: Abwasser ca. Fr. 50'000.00; Bereich Wasser ca. Fr. 45'000.00, Bereich Strasse ca. Fr. 60'000.00. Die Baulandlöse werden mit Fr. 700'000.00 bis Fr. 800'000.00 geschätzt.
  - Die öffentliche Mitwirkung erfolgte vom 4. Januar bis 4. Februar 2010, die Orientierungsversammlung hat am 18. Januar 2010 stattgefunden. Im Rahmen dieses Verfahrens ist eine schriftliche Eingabe erfolgt, welche in den Mitwirkungsbericht aufgenommen wurde.
  - Vorprüfungsverfahren Kanton: Der erste Bericht ging am 22. Juni 2010 ein und enthielt verschiedene Vorbehalte, welche in der Folge überarbeitet worden sind. Der abschliessende Vorprüfungsbericht datiert vom 17. September 2010 und enthielt einen offenen Vorbehalt betr. Einzonung Geissrütli. Der Kanton verlangte weitere Anpassungen, worauf die bestehende UeO überarbeitet und die Überbauungsvorschriften ergänzt wurden. Der diesbezügliche Vorprüfungsbericht erfolgte am 21. Dezember 2010.
  - Die öffentliche Auflage erfolgte vom 7. März 2011 bis 5. April 2011. Während dieser Auflage sind drei Einsprachen eingereicht worden. In einer Einsprache wurde bemängelt, dass keine Publikation der öffentlichen Auflage im Amtsblatt des Kantons Bern erfolgt ist. Diese Publikation wurde nachgeholt, d.h. in der Zeit vom 20. April 2011 bis 19. Mai 2011 erfolgte nochmals eine Auflage. Dazu sind keine Einsprachen erfolgt.
  - Eine Einsprache betraf den Froschweiher in der Steinern und konnte in eine Rechtsverwahrung umgewandelt werden. Eine zweite Einsprache betraf eine Liegenschaft in der Landwirtschaftszone mit einem privaten Wegrecht. Die dritte Einsprache – zu welcher durch die Einsprecher ein Flugblatt verschickt worden ist (Herr und Frau Kislig; Herr und Frau Schwarz) – ist aufrechterhalten. In dieser Einsprache ist auch bemängelt worden, wonach in Art. 15 der Überbauungsvorschriften eine Begriffsdefinition enthalten ist, welche noch abzuändern ist: Der Begriff lautet neu gemäss Baureglement „Landschaftschongebiet“ und nicht mehr „Landschaftsschutzgebiet“.
  - Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, die baurechtliche Grundordnung, bestehend aus Zonenplan 1 (Baugebiet, Zonenplan 2 (Landschaft), Zonenplan 3 (Naturgefahren), Änderung Überbauungsordnung Nr. 01 Geissrütli (Änderung Überbauungsplan und Änderung Überbauungsvorschriften inkl. Nachträglicher Änderung von Art. 15 betr. Begriffsdefinition Landschaftschongebiet) und Baureglement zu genehmigen.

Gestützt auf Art. 33 des Organisationsreglementes eröffnet Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl die Diskussion.

Die Beratung der neuen baurechtlichen Grundordnung löst verschiedene Wortmeldungen und werden in zusammengefasster Form wie folgt wiedergegeben:

Herr Bernhard Schwarz stellt namens der Familien Kislig und Schwarz folgende Anträge zu Traktandum 2, welche er in schriftlicher Form deponiert:



de ausgewiesenen 2'500 m<sup>2</sup> herangezogen werden, kommt der m<sup>2</sup> noch teurer zu stehen. Herr Schwarz bezweifelt, ob so Kaufinteressenten gewillt sind, einen solchen Preis zu bezahlen. Daneben erachtet Herr Schwarz die von der Gemeinde geschätzten Folgekosten in der Geissrütli als zu tief – dies in Anbetracht des nicht einfachen Geländes. Zudem werden die Kosten für die Erschliessung der Parzelle Gerber im Vergleich zur Geissrütli wesentlich höher eingeschätzt. Herr Schwarz möchte auch zu diesen Kosten nähere Auskunft.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl nimmt zu den aufgeworfenen Fragen betr. Einsprachen und Folgekosten wie folgt Stellung:

- Es haben mit allen Einsprechern Einspracheverhandlungen stattgefunden. Die erste Einsprache betrifft Frau Alice Egli, Katzengässli. Sie kritisierte die Zuweisung in die Landwirtschaftszone. Diese Liegenschaft befand sich bereits bisher in der Landwirtschaftszone, d.h. an der heutigen Situation hat sich nichts geändert. Zudem führte sie in ihrer Einsprache ein Wegrecht auf, mit welchem sie schon länger Probleme hat. Hier handelt es sich um eine privatrechtliche Angelegenheit. Den ersten Punkt der Einsprache hat Frau Egli zurückgezogen, den Punkt betr. Wegrecht hat sie aufrechterhalten.

Herr Roger Lötscher hat betr. Einzonung von Parzelle Nr. 383 – Steinern – Einsprache erhoben. Ein Teil dieser Parzelle dient Grasfröschen als Landleberaum. Die Einsprache wurde zurückgezogen und in eine Rechtsverwahrung umgewandelt, indem das bestehende Ufergehölz und der bestehende Bachlauf auch nach einer Einzonung geschützt werden. Bei einer Verlegung des Hünigenbaches im Rahmen der Hochwasserschutzmassnahmen Chisebach könnte mit einer Einsprache überdies verlangt werden, dass das Ufergehölz bestehen bleibt.

Die dritte Einsprache wurde von den Familien Schwarz und Kislig eingereicht und umfasst fünf Punkte:

1. Publikation Amtsblatt; ist mittlerweile erfolgt.
2. Überschreitung Baulandkapazität
3. Begriffsdefinition Landschaftsschutzgebiet / Landschaftsschongebiet
4. Nichteinzonung von 3'500 m<sup>2</sup> Land auf Parzelle Nr. 517 und Zuweisung in das Landschaftsschongebiet
5. Gebäudehöhe – Nichtgewährung von Hangzuschlag (wurde bisher gewährt).

Die Einsprache Kislig/Schwarz ist noch offen. Weiter gibt der Gemeindepräsident bekannt, dass die Einsprecher Kislig / Schwarz einen Anwalt beigezogen haben, was auch der Gemeinderat gemacht habe. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung wird über diese offenen Punkte zu befinden haben. Eine allfällige Beschwerde gegen den Entscheid des Amtes für Gemeinden und Raumordnung würde durch das Verwaltungsgericht behandelt.

- Die Herren Gérard Krähenbühl und Kurt Kilchhofer nehmen zu den Folgekosten Stellung: Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um eine Schätzung handelt. Das Gelände der Parzelle Gerber wird als schwieriger eingeschätzt. Zudem ist die Strasse auf Parzelle Nr. 257 – Gerber – länger als jene in der Geissrütli. Bezüglich der Erschliessungskosten Geissrütli in Abhängigkeit des Landwertes wird darauf hingewiesen, dass diese Kosten nicht bereits vom geschätzten Ertrag von Fr. 700'000.00 bis Fr. 800'000.00 abgezogen worden sind. Dieser Ertrag würde um die Erschliessungskosten der Strasse gemindert. Demgegenüber sollten die Erschliessungskosten für Wasser und Abwasser sowohl auf der Parzelle Gerber wie auf der Parzelle Geissrütli durch Anschlussgebühren der Bauherren gedeckt werden (Spezialfinanzierung). Die Kosten für die Strasse auf der Parzelle Gerber wird auf den Grundeigentümer überwältzt, indem Detailerschliessungskosten gemäss Baugesetzgebung des Kantons voll überwältzt werden können. Dies ist für Parzelle Nr. 257 der Fall (Bestimmungen Infrastrukturvertrag). Nach Abschluss der Bauarbeiten wird die Gemeinde dieses Strassenstück zu Eigentum und Unterhalt übernehmen, vorausgesetzt, sie sei gemäss den Vorschriften der Gemeinde erstellt worden.

Herr Erich Kislig möchte betr. der Erschliessungskosten nochmals Auskunft, indem seiner Meinung bezüglich der Kosten der Strassen etwas nicht stimme.

In der Folge wird nochmals die entsprechende Folie „Erschliessungskosten“ durch Herrn Kurt Kilchhofer erläutert:

Für Parzelle Nr. 257 – Gerber – werden die Kosten für Abwasser auf Fr. 120'000.00 geschätzt, jene für das Wasser auf Fr. 70'000.00. Diese Bereiche werden über die Spezialfinanzierung (Anschlussgebühren) finanziert. Die Strassenerschliessung wird zu 100 % durch den Grundeigentümer erfolgen. Zudem wird der Grundeigentümer zu den Strassenerschliessungskosten noch einen Teil Mehrwertabschöpfung zu bezahlen haben – dies gemäss Infrastrukturvertrag.

Bei der gemeindeeigenen Parzelle Geissrütli sind die Kosten für Abwasser mit Fr. 50'000.00, jene für Wasser mit Fr. 45'000.00 geschätzt worden. Auch hier wird die Finanzierung mittels Anschlussgebühren erfolgen. Die geschätzten Kosten der Strasse von Fr. 60'000.00 wird die Gemeinde zu finanzieren haben. Demgegenüber stehen geschätzte Baulanderlöse von Fr. 700'000.00 bis Fr. 800'000.00.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl möchte nochmals ergänzt haben, dass es sich bei den erläuterten Folgekosten im Moment um Schätzungen handelt. Wenn die Projekte ausgearbeitet sind, wird die Gemeindeversammlung über die Kredite zu befinden haben. Im Moment handelt es sich um eine Information über Folgekosten, die entstehen würden, nicht um eine Genehmigung derselben.

Herr Fritz Mäusli weist darauf hin, dass in Parzelle Nr. 257 sowohl eine Abwasserleitung wie eine Frischwasserleitung des Wasserverbundes Kiesental AG verlaufen. Er möchte nicht einfach überfahren werden, umso mehr, als er wegen dieser Leitung auf seinem Grundstück schon verschiedentlich Probleme hatte.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl bestätigt den Hinweis von Herrn Mäusli. Er weist jedoch auf die Problematik der WAKI-Leitung hin, über deren Zukunft im Moment Abklärungen laufen.

Herr Gemeinderat Kurt Kuhn bestätigt, dass die Gemeinde mit einer Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) die Zukunft u.a. der rund 100-jährigen Wasserleitung des WAKI zur Zeit abklären lässt. Mit dieser Planung wird man Aufschluss darüber erhalten, was mit der WAKI-Leitung geschehen wird und wie die Neuüberbauung erschlossen werden kann.

Herr Hanspeter Geissbühler verweist auf weitere vorhandene Leitungen in Parzelle Nr. 257 sowie auf Leitungen der Wasserversorgung Münsingen.

Herr Gemeindepräsident Krähenbühl möchte die Diskussionen über Leitungen beenden, indem diese Fragen im Rahmen des GWP und der weiteren Planungsarbeiten zu beantworten sein werden.

Herr Rolf Habegger hat den Eindruck, wonach in erster Linie die Neueinzonung eines Teils von Parzelle Nr. 517 in der Geissrütli bestritten ist. In diesem Sinne würde er eine Abstimmung über dieses Gebiet begrüssen, während über die restlichen Gebiete gesamthaft abgestimmt werden könnte. Auf Nachfrage des Gemeindepräsidenten beantragt Rolf Habegger über Baufeld 14 (Geissrütli) separat abzustimmen und über den Rest gesamthaft.

Herr Urs Bieri nimmt Stellung zum Flugblatt der Einsprecher und begrüsst als Landwirt an und für sich den Wunsch, wonach man zu Land Sorge tragen müsse. Hingegen könne er nicht nachvollziehen, dass sich die Einsprecher gegen die Gebäudehöhe aussprechen – dies widerspreche dem Anliegen, zum Land Sorge zu tragen. Ehrlicher wäre gewesen, im Flugblatt darzulegen, um was es eigentlich gehe.

Herr Heinz Geissbühler spricht sich für die weitere Einzonung des Gebietes Geissrütli aus. Bei den Einsprechern handle es sich um Besitzer von Einfamilienhäusern und er habe den Eindruck, dass sie anderen Leuten diese Möglichkeit verwehren möchten.

Herr Erich Kislig möchte das Votum seines Vorredners so nicht gelten lassen. Heute Abend würden noch andere Einfamilienhausbesitzer im Versammlungslokal sitzen und wären in einer ähnlichen Situation. Scheinbar möchte man Egoismus unterstellen. Bevor

man darüber zu reden beginne, solle jemand bestreiten, selber nicht egoistisch zu denken.

Herr Heinz Geissbühler gibt Herrn Kislig zu bedenken, dass er einmal froh gewesen sei, ein Haus bauen zu können.

Herr Erich Kislig entgegnet, dass seit dem Hausbau vor 20 Jahren eine lange Zeit verstrichen ist. Heute müsse man umdenken und er erinnert in diesem Zusammenhang auch an die Problematik des Atomstromes.

Herr Hanspeter Geissbühler möchte wissen, weshalb man in der Geissrütli nun plötzlich doch wieder einzonen könne, nachdem es vor paar Jahren noch geheissen habe, es werde nicht mehr weiter eingezont.

Herr Gemeindepräsident Krähenbühl erinnert daran, dass soeben gesagt worden ist, dass 20 Jahre verstrichen sind und andere Regeln bestehen.

Herr Erich Kislig verweist auf die Planungsziele, wie sie der Gemeinderat in der Hünigen-Post formuliert sind – Aufrechterhalten der Landschaftsschongebiete.

Herr Gemeindevizepräsident Walter Hostettler weist darauf hin, dass unter den Planungszielen auch die Einzonung der gemeindeeigenen Parzelle Geissrütli aufgeführt ist. Beantragt wird lediglich eine Teileinzonung.

Walter Hostettler legt weiter dar, dass die Einsprecher die Wertverminderung ihrer Liegenschaften und die Einschränkung ihrer Aussicht ins Feld führen. Somit muss von Eigeninteresse gesprochen werden.

Herr Ruedi Rügsegger stört sich daran, dass der Kanton den Gemeinden vorschreiben will, wo sie Land einzonen sollen. Zu denken gibt ihm das Verkehrsaufkommen. Auf Niederhünigen bezogen hat er in den letzten 20 Jahren auch ein grosses Verkehrsaufkommen festgestellt. Er fragt sich, ob die Einzonung eines Teils von Parzelle Nr. 517 in der Geissrütli nötig ist und ob die Gemeinde auf das Geld angewiesen ist. Weiter stellt sich für ihn die Frage, wer letztendlich das Land im sog. Freihaltebereich kaufen und bewirtschaften wird.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl hält fest, dass die Gemeinde dieses Terrain auch verkaufen möchte, d.h. die Gemeinde hat kein Interesse, diese Parzelle zu bewirtschaften.

Herr Walter Reusser möchte wissen, wie gross die gemeindeeigenen Parzellen im Gebiet Geissrütli sind und welcher Bereich davon eingezont werden soll.

Herr Gemeindepräsident Krähenbühl gibt Herrn Reusser anhand einer Folie Auskunft.

Frau Annalise Kislig wehrt sich gegen den Vorwurf des Eigeninteresses, indem vor ihr Haus kein neues Gebäude zu stehen komme. Es gehe ihr persönlich in erster Linie um den Landschaftsschutz, indem generell viel zu viel gebaut werde.

Herr Nicolas von Burg möchte einen Blick in die weitere Zukunft werfen und erkundigt sich, ob irgendwann keine Einzonungen mehr erfolgen oder ob solche immer wieder vorgenommen werden.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl sieht sich nicht in der Lage, diese Frage abschliessend zu beantworten, indem nicht bekannt ist, was z.B. in 15 Jahren sein wird – auch punkto dannzumaliger Gesetzgebung. Für die nächsten 10 bis 15 Jahre wird die nun vorliegende Ortsplanung für Niederhünigen massgebend sein.

Frau Therese Sigrist bezeichnet die einzuzonende Fläche in der Geissrütli als Qualitätsverlust. Im Winter werde dieser Hang durch Kinder oft für's Schitteln oder Skifahren benützt.

Herr Bernhard Schwarz streitet ein gewisses Eigeninteresse nicht ab. In diesem Sinne ist Punkt 5 der Einsprache – Gebäudehöhe – als Eventualiter formuliert worden. Dies bedeu-

te für die Einsprecher eine Absicherung für den Fall einer Genehmigung der Einzonung Geissrütli.

Frau Barbara Schwarz möchte wissen, was mit den verbleibenden Teilparzellen in Eigentum der Gemeinde vorgesehen ist.

Herr Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl hält fest, dass damit im Moment nichts passiert.

Frau Barbara Schwarz möchte wissen, weshalb nicht alles eingezont werde.

Herr Gemeindepräsident Krähenbühl weist darauf hin, dass dies wegen der Bauzonenfläche sei, welche seitens der Parteien Schwarz/Kislig ja in Frage gestellt werde.

Herr Bernhard Schwarz weist darauf hin, dass das Amt für Gemeinden und Raumordnung es abgeschmettert habe, dass die ganze Parzelle Nr. 517 eingezont werde. Der Wortlaut gehe in etwa dahin, dass eine Einzonung der ganzen Parzelle Nr. 517 nicht in Aussicht gestellt wird. In diesem Sinne habe der Gemeinderat diese Einzonung auch im Eigeninteresse der Gemeinde solange forciert, bis eine Teileinzonung in Aussicht gestellt worden sei.

Herr Heinz Geissbühler gibt zu bedenken, dass die Bevölkerung in der Schweiz in den letzten 30 Jahren um rund 2 Millionen gewachsen ist. Entsprechend gewachsen ist auch der Bedarf an Wohnraum. Deshalb stelle die Erweiterung des Baugebietes Geissrütli eine logische Konsequenz dar.

Ortsplaner Kurt Kilchhofer weist anhand einer Folie darauf hin, dass Fragen zur Landschaft, zur Erhaltung von Kulturlandschaft, von Ortsbildern, etc. immer eine Interessenabwägung darstellen. Es gebe nie eine planerische Massnahme, welche schwarz und weiss ist. Bezüglich Interessenabwägungen verweist Herr Kilchhofer auf das Land an der Hünigenstrasse. Wenn man dort Land eingezont hätte, wäre die Frage betr. Erhaltung von wertvollem Kulturland heftig diskutiert worden. Bewusst habe man im unteren Dorfbereich auf die Angliederung neuer Bauzonen verzichtet, um das wertvolle Ortsbild mit seinen Bauernhäusern erhalten zu können. Somit war es naheliegend, Baulücken zu schliessen oder das bestehende Neubaugebiet zu ergänzen.

Das Wort wird nicht weiter verlangt. Somit kann die Beratung gemäss Art. 35 des OgR geschlossen werden.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl erinnert daran, dass zwei Anträge vorhanden sind: ein Antrag lautet dahin, dass über jedes Baufeld einzeln abgestimmt wird, ein Antrag lautet dahin, dass über Baufeld 14 einzeln (Geissrütli) und danach über die restlichen Baufelder gesamthaft abgestimmt wird.

Der Gemeindepräsident hält fest, dass in einem ersten Schritt der letzte Antrag (Rolf Habegger) dem vorletzten Antrag (Kislig/Schwarz) gegenüberzustellen ist. Über den Antrag des Gemeinderates wird zuletzt abgestimmt werden. Er stellt die Frage, ob die Versammlungsteilnehmer mit diesem Vorgehen einverstanden sind. Es werden keine Einwände erhoben.

Es folgt die Abstimmung zum Antrag von Rolf Habegger, wonach nur über Baufeld 14 (Geissrütli) einzeln abzustimmen ist.  
Ergebnis : 55 Anwesende stimmen dem Antrag Habegger zu.

Es folgt die Abstimmung zum Antrag Kislig/Schwarz, wonach über die Baufelder 2, 5, 6, 10, 12, 14, einzeln abgestimmt wird. Diese Baufelder werden mittels Folie aufgeschaltet, damit für die Anwesenden ersichtlich wird, um welche Baufelder es sich handelt.  
Ergebnis: 9 Anwesende stimmen dem Antrag Kislig/Schwarz zu.

Somit hat der Antrag Habegger mit 55 zu 9 Stimmen obsiegt.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl unterbricht die Versammlung in der Folge, um gemäss Art. 36, Abs 2 das weitere Abstimmungsverfahren vorzubereiten.

Nach diesem Unterbruch wird den Anwesenden folgendes weiteres Abstimmungsverfahren vorgeschlagen:  
In einem ersten Schritt soll über die Einzonung der Geissrütti abgestimmt werden. Nach Vorlage dieses Ergebnisses wird der über den verbleibenden Antrag des Gemeinderates abzustimmen sein.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl lässt über dieses Vorgehen durch Handerheben abstimmen. Dem Vorgehen wird grossmehrheitlich zugestimmt.

Es folgt die Abstimmung über die Einzonung Baufeld 14 – Geissrütti.

Ergebnis: 46 Anwesende stimmen für die Einzonung von Baufeld 14 – Geissrütti; 25 Anwesende sprechen sich gegen die Einzonung von Baufeld 14 – Geissrütti – aus.

Somit hat sich die Mehrheit für die Einzonung von Baufeld 14 – Geissrütti - ausgesprochen.

Es folgt die Schlussabstimmung über die neue baurechtliche Grundordnung der Gemeinde gemäss Antrag des Gemeinderates. Dieser Antrag wird mittels Folie nochmals aufgeschaltet und durch den Gemeindepräsidenten verlesen:

### **Antrag des Gemeinderates**

**Der Gemeinderat stellt der Gemeindeversammlung den Antrag, die neue baurechtliche Grundordnung - bestehend aus**

- **Zonenplan 1 (Baugebiet),**
- **Zonenplan 2 (Landschaft)**
- **Zonenplan 3 (Naturgefahren)**
- **Änderung Überbauungsordnung Nr. 01 Geissrütti (Änderung Überbauungsplan und Änderung Überbauungsvorschriften inkl. Änderung Art. 15 - Landschaftsschongebiet**
- **Baureglement**

**zu genehmigen.**

Zuhanden der anwesenden Versammlungsteilnehmer und des Protokolls kann der Gemeindepräsident folgendes Ergebnis festhalten:

53 Anwesende stimmen der neuen baurechtlichen Grundordnung zu, 12 Anwesende lehnen die neue baurechtliche Grundordnung ab.

Somit hat sich die Mehrheit für die neue baurechtliche Grundordnung der Gemeinde ausgesprochen und dem vorumschriebenen Antrag des Gemeinderates zugestimmt.

## **Traktandum 3**

### ***Orientierungen***

#### **Neues Schulhaus / Umbau-Umnutzung**

Herr Gemeindevizepräsident Walter Hostettler kann festhalten, dass die Umbauarbeiten im neuen Schulhaus gut vorankommen. Er orientiert über den aktuellen Stand der Arbeiten. Evtl. wird im Rahmen der Hünigen-Chilbi ein Augenschein möglich sein.

#### **Altes Schulhaus – Stand betr. Verkauf**

Der Gemeinderat hat sich seit dem Entscheid der Gemeindeversammlung betr. Verkauf sehr eingehend mit diesem Geschäft befasst. Er hat sich entschieden, eine Lösung anzustreben, welche sowohl das Areal der alten Säge wie jenes des alten Schulhauses umfasst, umso mehr, als die Säge nicht gerade ein Ruhmesblatt für das Ortsbild darstellt.

Nicht ausser Acht gelassen darf jedoch der Hünigenbach. Auch hier laufen diverse Abklärungen. Der Gemeinderat hofft, eine optimale Lösung zu finden. Man ist sich bewusst, dass die Situation für die Mieter nicht einfach ist. Erste Lösungen sind gefunden worden.

## **Traktandum 4**

### ***Verschiedenes***

#### **Wortmeldungen aus der Mitte der Versammlung:**

Herr Rolf Habegger regt an, die Gemeindeversammlungen abwechslungsweise an einem anderen Wochentag als an einem Montag durchzuführen.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl nimmt das Anliegen von Rolf Habegger zur Prüfung entgegen.

Herr Hans Studer ersucht abzuklären, ob beim Eingang zum Kuhntalweg im Holz ein Robidog angebracht werden könnte, indem viele Hundehalter ihre Tiere in diesem Gebiet spazieren führen. Entsprechend fällt viel Hundekot an.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl nimmt das Anliegen von Hans Studer zur Prüfung entgegen.

Herr Fritz Mäusli kritisiert in diesem Zusammenhang die heutige Lösung mit den Hundekotbehältern – nur ein echter Robidog sei sinnvoll.

Das Wort zu Traktandum 4 wird nicht weiter verlangt.

Gemeindepräsident Gérard Krähenbühl dankt den Anwesenden für ihr Erscheinen. Er lädt die Versammlungsteilnehmer im Anschluss an die Versammlung zum üblichen kleinen Umtrunk ein.

Schluss der Versammlung: 22.15 Uhr

Namens der Einwohnergemeindeversammlung  
Der Präsident: Die Sekretärin:

G. Krähenbühl

E. Neuenschwander

### ***Genehmigungsverbal***

Das vorstehende Protokoll ist in der Zeit vom 18. Juli 2011 bis 8. August 2011 öffentlich aufgelegt worden. In dieser Zeit sind keine Einsprachen eingereicht worden. Der Gemeinderat hat das Protokoll an seiner Sitzung vom 21. Juli 2011 genehmigt.

Namens des Gemeinderates  
Der Präsident: Die Sekretärin:

G. Krähenbühl

E. Neuenschwander